

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1922**

30 (26.5.1922)

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 30

Karlsruhe, den 26. Mai

1922

Inhalt:

- Nr. 166. Entlassung von Angestellten.
- Nr. 167. Lohntarifvertrag; Gewährung der Frauenzulage an Arbeiter.
- Nr. 168. Dienstreisekosten.
- Nr. 169. Lohntarifvertrag; Begriff des Handwerkers im Sinne des Reichslohntarifvertrags.
- Nr. 170. Vergütung für die Beisitzer der Schlichtungsstellen.
- Nr. 171. Siegel und Stempel.
- Nr. 172. Behandlung von Postsendungen.
- Nr. 173. Lohntarifvertrag; Gewährung des Frauenzuschlags an Arbeiter.
- Nr. 174. Lohntarifvertrag.

A. Verwaltungs-, Klassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 166. Entlassung von Angestellten.

(A 2. Zb 77. M 913.)

Durchführung des Erlasses R.V.M. E. II. 92 Nr. 20 695/22 vom 5. April 1922 (bekanntgegeben mit Umdruckverfügung A 3. Zb 77. Nr. M 709 vom 21. April 1922).

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 92 Nr. 21 571/22 vom 10. Mai 1922:

Eine Angestelltengewerkschaft hat hier den Wunsch vorgetragen, daß die besonderen Angestelltenvertretungen bei den Entlassungen von Angestellten zu Verhandlungen mit der Dienststelle zugelassen werden.

Wenn auch bei der Reichsbahn die Angestellten im allgemeinen durch die Beamtenräte vertreten werden, so will ich doch unter den obwaltenden Verhältnissen in Übereinstimmung mit dem Hauptbeamtenrat ausnahmsweise genehmigen, daß die Beamtenräte, wenn sie auf Antrag eines Angestellten auf Grund von § 43 Ziffer 21 B.R.G. bei der Kündigung des Dienstverhältnisses zur Mitwirkung veranlaßt sind, die Angestelltenvertretung zuziehen, die zum Zwecke der erstmaligen Einreichung der Angestellten in den Teiltarifvertrag nach § 8 gebildet ist (vgl. Ziffer I des 5. Ergänzungsabkommens zum Tarifvertrag vom 6. November 1920, Erlaß vom 9. Januar 1922 — E. II. 92 Nr. 23 421 —).

Ich benutze diese Gelegenheit aber zu dem ausdrücklichen Hinweis, daß außer in diesem Fall und außer der Mitwirkung nach § 8 Ziffer I T.T.B. die besonderen Angestelltenvertretungen neben den Beamtenräten seitens der Verwaltung nicht anerkannt werden können.

Vorstehendes ist den örtlichen Beamtenräten und den Bezirksbeamtenräten sowie den beteiligten Angestellten umgehend bekanntzugeben.

II. Eine besondere Angestelltenvertretung ist bei einer Dienststelle nur zulässig, wenn mindestens 5 Angestellte bei ihr beschäftigt werden.

Nr. 167. Lohntarifvertrag, Gewährung der Frauenzulage an Arbeiter.

(A 8. Zb 102. Nr. M 972.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 14. Mai 1922, E. II. 90 Nr. 21 510/22:

1. Wegen Gewährung des Frauenzuschlags an geschiedene Arbeiter verweise ich auf Ziffer 3 meines Erlasses E. II. 90 Nr. 21 381 vom 26. April d. J. (Reichsverkehrsblatt Nr. 16, Abt. A Seite 157). Der Frauenzuschlag wird demnach geschiedenen Arbeitern in keinem Falle gewährt.

2. Der Frauenzuschlag wird nicht gewährt, wenn die Ehefrau als Beamtin, Vertragsangestellte oder vollbeschäftigte Arbeiterin im Dienste des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft Lohn bezieht. Bei Lohnbezug durch Tätigkeit in der Privatindustrie oder bei sonstigem Eigenverdienst der Ehefrau ist die Frauenzulage zu zahlen.

II. Der Erlaß E. II. 90 Nr. 21 381 vom 26. April d. J. ist in Verfügung Nr. 143, Amtsblatt 27/1921, bekanntgegeben. Im übrigen wird auch auf die Amtsblattverfügung Nr. 117 und Nr. 141 verwiesen.

Nr. 168. Dienstreisekosten.

(A 2. R 29. Nr. M 946.)

Die Tagegelder und Übernachtungsgelder in Anlage D des R.V.Bf. 1/1922 erhöhen sich ab 1. April d. J.:

Die Tagegelder: von 30 auf 60 M, für besonders teure Städte von 40 auf 80 M,

„ 36 „ 72 „ „ „ „ „ 50 „ 100 „

„ 42 „ 84 „ „ „ „ „ 60 „ 120 „

„ 48 „ 96 „ „ „ „ „ 70 „ 140 „

„ 60 „ 120 „ „ „ „ „ 80 „ 160 „

Die Übernachtungsgelder:

von 23 auf 45 M, für besonders teure Städte von 30 auf 60 M,

„ 27 „ 54 „ „ „ „ „ 38 „ 75 „

„ 32 „ 63 „ „ „ „ „ 45 „ 90 „

„ 36 „ 72 „ „ „ „ „ 53 „ 105 „

„ 45 „ 90 „ „ „ „ „ 60 „ 120 „

Unter die Zahl der besonders teureren Städte im Sinne der Verordnung sind weiter aufgenommen: Flensburg, Fürth und Konstanz, die zur Ortsklasse A gehörigen Nordseeinseln, ferner alle übrigen nach dem Ortsklassenverzeichnis zur Ortsklasse A gehörigen Orte mit mehr als 100 000 Einwohner.

Die mit Verfügung Nr. 64, Amtsblatt 13/1922 unter C 2 aufgeführten Frankensätze für Tage- und Übernachtungsgelder gemäß § 2 der Verordnung bleiben bestehen. Der Umrechnungskurs wird auf 1 M = 15 Rappen festgesetzt.

Ein Verzeichnis der Orte in Ortsklasse A mit über 100 000 Einwohner folgt nach.

Nr. 169. Lohnarbeitsvertrag; Begriff des Handwerkers im Sinne des Reichslohnarbeitsvertrags. (A 8. Zb 102. Nr. M 1007.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 91. Nr. 21012, vom 13. Mai 1922.

Nach Vereinbarung mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen wird die Anmerkung 2 zur Lohngruppeneinteilung (Anlage 2) des Reichslohnarbeitsvertrages mit Gültigkeit vom 1. Mai 1922, wie folgt, geändert:

Handwerker sind Arbeiter, die

- a) ein den Bestimmungen der §§ 131 und 131 c der Gewerbeordnung entsprechendes Gesellenprüfungszeugnis besitzen oder
- b) eine ordnungsmäßige Lehrzeit von mindestens 3 Jahren in einem Handwerk zurückgelegt haben und ein Lehrzeugnis hierüber erbringen können und
- c) in beiden Fällen in ihrem oder einem diesem verwandten Fache beschäftigt werden.

Nr. 170. Vergütung für die Beisitzer der Schlichtungsstellen. (A 8. Zb 104. Nr. M 927.)

Erlaß R.V.M. E. II. 92. Nr. 23294 vom 6. Januar 1922, Amtsblattverfügung Nr. 16/1922.

Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 92. Nr. 20596 vom 8. Mai 1922 verfügt:

1. Bei Berechnung der Sitzungsgebühr ist die Reisezeit nicht als Amtstätigkeit für die Schlichtungsstelle zu bewerten. Ob für die Reisezeit bei der Berechnung des Verdienstausfalls Lohn in Rechnung zu stellen ist, hängt davon ab, ob und inwieweit durch die Reise Arbeit versäumt wurde, und ist Tatfrage im Einzelfall. Wenn z. B. ein Arbeiter an einem Tage durch achtstündige Arbeit seinen Lohn verdient, und am gleichen Tage noch zu einer Sitzung der Schlichtungsstelle reist, so entsteht ihm kein Verdienstausfall; anders liegt der Fall, wenn der Arbeiter die Arbeitsstelle wegen der Reise vorzeitig verlassen muß, oder überhaupt nicht zur Arbeit kommen kann.
2. Wenn ein Arbeitnehmerbeisitzer nach Ableistung seiner achtstündigen Arbeitszeit an einer Sitzung in seiner Freizeit teilnimmt, so erhält er die vorgesehene Sitzungsgebühr unverkürzt neben seinem Lohn. Ausgleich durch Freizeit findet nicht statt.

Nr. 171. Siegel und Stempel. (A 2. Prb 1. Nr. M 993.)

Der Reichspräsident hat mit Erlaß vom 30. März 1922 neue Bestimmungen über die Dienstsiegel bekanntgegeben. Danach dürfen die zurzeit gebrauchten Dienstsiegel von abweichender Größe und Form nur dann aufgebraucht werden, wenn sie den Reichsadler nach dem Entwurf des Professors Döpler vom November 1919, wie ihn auch der einheitliche Frachtbriefstempel zeigt, aufweisen. Hiernach ist die weitere Verwendung von Siegeln und Stempeln mit dem alten kaiserlichen Adler oder sonstigen Hoheitszeichen unzulässig.

Die Dienststellen haben ihre Siegel und Stempel umgehend daraufhin durchzuprüfen und Umtausch mit Umtauschbestellzettel, Vordruck Nr. 3514, bis 1. Juni d. J. zu beantragen.

Nr. 172. Behandlung von Postsendungen. (A 2. Prb 1. Nr. M 986.)

Zu Verfügung Nr. 122, Amtsblatt 38/1921, Abschnitt I, Ziffer 2.

Ein Reichsinteresse wird, wenn nicht besondere Umstände, z. B. offensichtliches Verschulden des Versenders, zu einer anderen Auffassung nötigen, in der Regel auch bei einem durch Verlust oder Beschädigung eines Gutes verursachten Schriftwechsel als vorliegend zu erachten sein. Gewöhnlich sind daher in Entschädigungsangelegenheiten auch ablehnende Bescheide und Tatbestandsaufnahmen aus Billigkeitsgründen frei zuzusenden.

Nr. 173. Lohnarbeitsvertrag; Gewährung des Frauenzuschlags an Arbeiter. (A 8. Zb 102. Nr. M 995.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 90. Nr. 21638 vom 17. Mai 1922:

Der Frauenzuschlag ist in Anwendung des § 8 Ziffer 9 und Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 23 R.V.M. ebenso wie der Kinderzuschlag fortzugewähren.

Nr. 174. Lohnarbeitsvertrag. (A 8. Zb 102. Nr. M 1005.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 90 vom 10. Mai 1922.

Nach Vereinbarung mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen werden die Bestimmungen des § 14 R.V.M. mit Wirkung vom 1. April d. J. wie folgt geändert:

Zu § 14 Ziffer 3 sind in Zeile 1 und 4 die Worte „50 Pfg.“ zu streichen und dafür „1 M“ zu setzen. In Zeile 3 sind die Worte „25 Pfg.“ durch „50 Pfg.“ zu ersetzen.

II. Die Nachzahlungen sind tunlichst mit den nach Erlaß E. II. 90, Nr. 21771/22 vom 20. Mai 1922 — diesseitiger Telegrammbrief A 8. Zb 102. Nr. M 1003 vom 22. Mai 1922 — eingetretenen Lohnerhöhungen zu leisten.